



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Mai 2015

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 9 U 91/14 **Urteil vom 03.02.2015**
Verkehrssicherungspflicht, Gefälligkeit, Hund, Leine, Kontrolle, Rudelführung
2. 9 U 114/14 **Urteil vom 24.03.2015**
Kirmesplatz, Versorgungsleitungen, Verkehrssicherungspflicht, Urheberzweifel
3. 9 U 246/13 **Urteil vom 10.03.2015**
So-Nicht-Unfall, Schaden, ersatzfähig, Kausalität, haftungsbegründend, haftungsausfüllend, Beweismaß
4. 9 W 15/15 **Beschluss vom 31.03.2015**
Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage, Mutwilligkeit nach § 114 Abs. 2 ZPO
5. 10 W 112/14 **Beschluss vom 30.07.2014**
Anordnung einer Teilnachlasspflegschaft bei unbekanntem und möglicherweise verstorbenen Miterben
6. 10 W 132/14 **Beschluss vom 15.01.2015**
Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten, Nachlassspaltung bei Vermögen im Ausland, hier Algerien

7. 10 W 151/14 **Beschluss vom 20.03.2015**
Erbschein, gesetzliche Erbfolge, Nachweis der Abstammung bei nicht vorhandenen öffentlichen Urkunden
8. 15 W 13/15 **Beschluss vom 16.04.2015**
Gebührenerhebung für die Genehmigung eines Hofübergabevertrages
9. 15 W 518/15 **Beschluss vom 10.03.2015**
Beschwerdebefugnis des Standesamtes
10. 22 U 147/14 **Urteil vom 26.03.2015**
Bauerwartungsland, Bauhoffnungsland, Sittenwidrigkeit, Aufklärungspflicht, Landschaftsschutzgebiet
11. 24 U 30/14 **Urteil vom 31.03.2015**
Estrichrisse, Fliesenrisse, Mitverschulden des Bestellers an der Schadensentstehung
12. 24 U 94/13 **Urteil vom 24.02.2015**
Bauwerk, "Berliner Verbau", Einschlafen von Verhandlungen
13. 26 U 5/14 **Urteil vom 31.01.2015**
Arzthaftungsprozess, rechtliches Gehör, faires Verfahren, Informationsgefälle, Gelegenheit zur medizinischen Stellungnahme, schriftliches Gutachten, Aufhebung, Zurückverweisung
14. 31 U 155/14 **Urteil vom 25.03.2015**
Darlehen, Verbraucherdarlehen, Widerrufsrecht, Verwirkung, Vertragsaufhebung

Familiensenate

1. 6 WF 325/14 **Beschluss vom 16.01.2015**
Mehrbedarf, Verfahrenskostenhilfe
2. 6 UF 98/14 **Beschluss vom 30.01.2015**
Fehlerkorrektur im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG
3. 6 UF 155/13 **Beschluss vom 30.01.2015**
Zur Verwertbarkeit von Röntgenbefunden in Vormundschaftssachen; anwendbares Recht für die Beendigung einer im Inland eingerichteten Vormundschaft für Staatsangehörige aus Guinea

Strafsenate

1. 1 RVs 15/15 **Beschluss vom 12.03.2015**
Untreue, Vermögensbetreuungspflicht, Kreditkarte, Erbfall, Erbe
2. 1 Vollz(Ws) 9/15 **Beschluss vom 12.03.2015**
Ermessensreduktion auf Null

3. 1 Vollz(Ws) 76, 77/15 **Beschluss vom 17.03.2015**
Nichtdisziplinarische Ablösung von der Arbeit
4. 1 Vollz(Ws) 78/15 **Beschluss vom 19.03.2015**
Maßregelvollzug, Satellitenfernsehen
5. 1 Ws 646, 647/14 **Beschluss vom 19.03.2015**
Anhörungsschreiben, Informationsgehalt, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, mehrere Verfahren
6. 2 Ws 34/15 **Beschluss vom 24.03.2015**
verbundenes Jugendstrafverfahren, Auswahlermessen, Staatsanwaltschaft, örtliche Zuständigkeit
7. 3 Ws 114-116/15 **Beschluss vom 24.03.2015**
Anrechnung Therapiezeit, verfahrensfremde Freiheitsstrafen, Zuständigkeit Vollstreckungsbehörde

Anwaltsgerichtshof

- 1 AGH 37/14 **Urteil vom 23.01.2015**
Anwaltsverzeichnis, Berufsname, Familienname

Zivilsenate

- zu 1: 9 U 91/14 **Urteil vom 03.02.2015**
Verkehrssicherungspflicht, Gefälligkeit, Hund, Leine, Kontrolle, Rudelführung

1.

Die Verkehrssicherungspflicht desjenigen, der lediglich aus Gefälligkeit einen Hund ausführt, wird durch die Vorschriften des LHundG NRW konkretisiert. So sind Hunde gem. § 2 Abs. 1 LHundG i.S.e. allgemeinen – also eben nicht auf Hundehalter oder (vertraglich gebundene) Hundeaufseher beschränkte – Pflicht so zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und/oder Gesundheit von Menschen ausgeht.

2.

Das gleichzeitige Ausführen von 3 Hunden, die nicht zu den kleineren Rassen zählen (sog. „Rudelführung“), ist zwar nach dem LHundG nicht unzulässig oder verboten, aber nach Lage der Verhältnisse geeignet, das Gefährdungspotential für Dritte zu erhöhen.

- zu 2: 9 U 114/14 **Urteil vom 24.03.2015**
Kirmesplatz, Versorgungsleitungen, Verkehrssicherungspflicht, Urheberzweifel

1.

Im Bereich eines Kirmesplatzes zur Versorgung der Fahrgeschäfte mit Strom und Wasser verlegte Leitungen sind so zu führen, dass das dem Besucher grundsätzlich bekannte bestehende Stolper- und Sturzrisiko durch eine sorgfältige Verlegung bzw. Abdeckung der Leitungen möglichst minimiert wird.

2.

Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn die Versorgungsleitungen beliebig ohne erkennbare Streckenführung und ohne Sicherung gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen lose verlegt werden.

3.

Haben mehrere Schausteller durch unsorgfältige Verlegung ihnen zuzuordnender Versorgungsleitungen jeweils ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, und lässt sich nicht feststellen, welche der unsachgemäß verlegten Leitungen nach Lageveränderung zum Sturz des Geschädigten geführt hat, lassen sich die bestehenden Urheberzweifel nach § 830 Abs. 1 S. 2 BGB überwinden.

zu 3: 9 U 246/13 Urteil vom 10.03.2015
So-Nicht-Unfall, Schaden, ersatzfähig, Kausalität, haftungsbegründend, haftungsausfüllend, Beweismaß

1.

Ist im Rahmen der Haftung gemäß §§ 7, 18 StVG der äußere Tatbestand der Rechtsgutverletzung (hier: Kollision zwischen 2 PKW) nach dem für die haftungsbegründende Kausalität geforderten Maßstab des § 286 ZPO vom Geschädigten bewiesen, steht (lediglich) haftungsbegründend fest, dass ihm dadurch ein (kollisionsbedingter) Schaden entstanden ist.

2.

Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität muss jedoch sodann vom Geschädigten dargelegt und bewiesen werden, dass die von ihm konkret ersetzt verlangten Schäden in ihrer Gesamtheit oder zumindest ein abgrenzbarer Teil hiervon mit überwiegender Wahrscheinlichkeit iSd § 287 ZPO bei dem Unfall entstanden sind. Gelingt der Beweis nicht (sog. "So-Nicht-Unfall" bezogen auf den Schadensumfang), bleibt die Schadensersatzklage ohne Erfolg.

zu 4: 9 W 15/15 Beschluss vom 31.03.2015
Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage, Mutwilligkeit nach § 114 Abs. 2 ZPO

1.

Das für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist zu verneinen, wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer mit Wirkung für die bei ihm Versicherten die Schadensersatzpflicht für die angemeldeten und die zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden anerkannt hat und mit Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat.

2.

Beruhen die Behauptungen des Klägers, durch den Unfall sei eine bestimmte Verletzung mit bestimmten Folgen eingetreten, allein auf seinen Angaben und enthalten die hierzu vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen keine dahingehende Aussage, verneint vielmehr die die von der Gegenseite vorgelegte und auf einer Auswertung vorhandener radiologischer Untersuchungen und der durchgeführten körperlichen Untersuchung des Geschädigten beruhende ärztliche Stellungnahme die Unfallursächlichkeit, veranlasst das bestehende Beweisrisiko die wirtschaftlich vernünftig denkende Partei, die die Kosten des Prozesses selbst zu tragen hat, zu einer vorläufig maßvollen Bemessung des verlangten Schmerzensgeldbetrages.

zu 5: 10 W 112/14 Beschluss vom 30.07.2014
Anordnung einer Teilnachlasspflegschaft bei unbekanntem und möglicherweise verstorbenen Miterben

Ein Sicherungsbedürfnis im Sinne von § 1960 Abs. 1 S. 1 BGB ist auch ohne konkrete Gefährdung des Nachlasses anzunehmen, wenn der Erbe unbekannt ist und dieser ohne Ermittlung durch das Nachlassgericht bzw. durch einen Nachlasspfleger niemals Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erhalten würde.

Bei der Bestimmung des Aufgabenkreises des Teilnachlasspflegers ist zum einen das Bedürfnis der als Erben des verbleibenden Miterbenanteils in Betracht kommenden Personen zu berücksichtigen wie auch das Bedürfnis, den oder die unbekanntem Erben in der von den bekannten Miterben angestrebten Erbaueinandersetzung zu vertreten.

zu 6: 10 W 132/14 Beschluss vom 15.01.2015
Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten, Nachlassspaltung bei Vermögen im Ausland, hier Algerien

1.

Auch wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist und nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB grundsätzlich deutsches Erbrecht gilt, kann für einzelne Nachlassgegenstände ausländisches Erbrecht zur Anwendung kommen. Die Ausnahme gilt für solche Nachlassgegenstände, die sich nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

2.

Die Kollisionsregelung in Art. 17 des Code Civil Algérien bestimmt, dass unbewegliche Nachlassgegenstände dem Recht des Staates unterliegen, in dem sie belegen sind, sowie bewegliche der Rechtsordnung, in deren Geltungsbereich sie aufgefunden werden. Dieses Belegenheitsstatut des algerischen Rechts verdrängt gemäß § 3 a Abs. 2 EGBGB das deutsche Erbstatut.

3.

Rechtsfolge der Kollision ist die Nachlassspaltung. Die nach deutschem Recht zu bestimmende Erbfolge hat sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nachlassgegenstände zu beschränken.

zu 7: 10 W 151/14 Beschluss vom 20.03.2015
Erbschein, gesetzliche Erbfolge, Nachweis der Abstammung bei nicht vorhandenen öffentlichen Urkunden

Das Nachlassgericht kann sich von den für die Erbfolge maßgebenden (Abstammungs-)Verhältnissen bei nicht vorhandenen öffentlichen Urkunden auch anhand anderweitiger Beweismittel seine Überzeugung verschaffen. Die "anderen" Beweismittel müssen jedoch ähnlich klare und verlässliche Schlussfolgerungen ermöglichen wie eine Urkunde, so dass an die Voraussetzungen der Beweisführung über § 2356 Abs. 1 S. 2 BGB regelmäßig strenge Anforderungen zu stellen sind. Nur nach Maßgabe dieser strengen

Anforderungen haben Tatsachen jeder Art als andere Erkenntnisquellen i.S.v. § 2356 Abs. 1 S. 2 BGB Berücksichtigung zu finden.

zu 8: 15 W 13/15 Beschluss vom 16.04.2015
Gebührenerhebung für die Genehmigung eines Hofübergabevertrages

Für das Verfahren über die Genehmigung eines Hofübergabevertrages (§ 17 Abs. 3 HöfeO) ist lediglich eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 nach GNotKG KV Nr. 15112 zu erheben.

zu 9: 15 W 518/15 Beschluss vom 10.03.2015
Beschwerdebefugnis des Standesamtes

Die Neufassung des § 53 Abs. 2 PStG durch das PStRÄndG vom 07.05.2013 räumt dem Standesamt neben der Aufsichtsbehörde eine eigenständige Beschwerdebefugnis ein, die unabhängig von derjenigen der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann.

zu 10: 22 U 147/14 Urteil vom 26.03.2015
Bauerwartungsland, Bauhoffnungsland, Sittenwidrigkeit, Aufklärungspflicht, Landschaftsschutzgebiet

1.
Bei dem Verkauf eines Grundstücks, hinsichtlich dessen lediglich die (spekulative) Hoffnung besteht, dass es in Zukunft Bauland werden kann, kann es an der für eine Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB erforderlichen verwerflichen Gesinnung auch dann fehlen, wenn der Kaufpreis nach objektiven Kriterien in einem besonders groben Missverhältnis zum Marktwert des Kaufobjekts steht.

2.
Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls ist der Verkäufer eines unbebauten Grundstücks im Außenbereich, das nicht Bauland ist, ungefragt nicht verpflichtet darüber aufzuklären, dass das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt.

zu 11: 24 U 30/14 Urteil vom 31.03.2015
Estrichrisse, Fliesenrisse, Mitverschulden des Bestellers an der Schadensentstehung

1.
Den Besteller kann eine Mitverantwortung an der Schadensentstehung nach § 254 BGB treffen, wenn er auf dem Gewerk des Unternehmers aufbaut und selbst weitere Bauleistungen erbringt (vgl. BGH, BauR 2003, 1213, juris Rdnr. 17).

2.
Führt die Beseitigung vom Unternehmer zu vertretender Mängel (hier: Sanierung von Rissen im Estrich) dazu, dass dadurch zwangsläufig auch allein vom Besteller zu vertretende Mängel (hier: nicht auf die Estrichrisse zurückzuführende Risse in den Fliesen) mit beseitigt werden, kann dieses unbillige Ergebnis durch

Anwendung (des Rechtsgedankens) von § 254 Abs. 1 BGB korrigiert werden (vgl. Langen, BauR 2011, S. 381 [386 f.]).

zu 12: 24 U 94/13 Urteil vom 24.02.2015
Bauwerk, "Berliner Verbau", Einschlafen von Verhandlungen

1.
Verjährungsrechtlich (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) stellt ein „Berliner Verbau“ kein Bauwerk dar und ist für ein anderes Bauwerk in der Regel auch nicht von wesentlicher Bedeutung.

2.
Trotz unterbliebener Abnahme beginnt die Verjährung nach § 634a BGB z.B. dann, wenn eine weitere Erfüllung des Vertrages nicht mehr erwartet wird.

3.
Wann nach der Aktion eines Verhandlungspartners mit einer Reaktion des anderen Verhandlungspartners zu rechnen ist und somit bei unterlassener Reaktion ein „Einschlafen der Verhandlungen“ und damit ein Ende der Hemmung der Verjährung anzunehmen ist (§ 203 BGB), ist davon abhängig, welche Reaktionszeit im Einzelfall aus objektiver Sicht erwartet werden kann. Soweit es lediglich um die Übersendung ohne Weiteres zugänglicher Unterlagen geht, kann die Frist mit allenfalls zwei Wochen anzunehmen sein. Reagiert der Verhandlungspartner nicht innerhalb des zu erwartenden Zeitraums und muss der Nachfragende davon ausgehen, dass die Reaktion wegen einer allgemein fehlenden Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen bewusst unterbleibt, kann er die Hemmung nicht dadurch verlängern, dass er eine Reaktion noch einmal anmahnt.

zu 13: 26 U 5/14 Urteil vom 31.01.2015
Arzthaftungsprozess, rechtliches Gehör, faires Verfahren, Informationsgefälle, Gelegenheit zur medizinischen Stellungnahme, schriftliches Gutachten, Aufhebung, Zurückverweisung

In einem Arzthaftungsprozess hat das zuständige Gericht in besonderem Maße für ein faires Verfahren zu sorgen, weil es typischerweise ein Informationsgefälle zwischen der ärztlichen Seite und dem Patienten gibt, das auszugleichen ist. Einer medizinisch nicht sachkundigen Partei ist regelmäßig Gelegenheit zu geben, auch nach dem Vorliegen eines gerichtlichen Gutachtens unter Zuhilfenahme eines weiteren Mediziners zu schwierigen medizinischen Fragen noch einmal Stellung zu nehmen.

Es kann zudem geboten sein, zu schwierigen medizinischen Fragen ein schriftliches Sachverständigengutachten anzufordern und es nicht bei einem mündlichen, in einer Verhandlung erstatteten Gutachten zu belassen.

zu 14: 31 U 155/14 Urteil vom 25.03.2015
Darlehen, Verbraucherdarlehen, Widerrufsrecht, Verwirkung, Vertragsaufhebung

Eine von den Parteien vereinbarte Aufhebung eines Verbraucherdarlehensvertrages steht der späteren Ausübung des Widerrufsrechts des Darlehensnehmers regelmäßig nicht entgegen.

Familiensenate

zu 1: 6 WF 325/14 Beschluss vom 16.01.2015
Mehrbedarf, Verfahrenskostenhilfe

Zur Berücksichtigung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Verfahrenskostenhilfeentscheidung.

zu 2: 6 UF 98/14 Beschluss vom 30.01.2015
Fehlerkorrektur im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG

Ist eine Abänderung gemäß § 51 VersAusglG wegen einer wesentlichen Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts eröffnet, so unterliegen sämtliche in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechte der erneuten Überprüfung und sind einer Fehlerkorrektur zugänglich; es findet eine „Totalrevision“ statt (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 22.10.2014, XII ZB 323/13).

zu 3: 6 UF 155/13 Beschluss vom 30.01.2015
Zur Verwertbarkeit von Röntgenbefunden in Vormundschaftssachen; anwendbares Recht für die Beendigung einer im Inland eingerichteten Vormundschaft für Staatsangehörige aus Guinea

1.

Das auf die Beendigung einer im Inland eingerichteten Vormundschaft über ein Mündel aus Guinea anwendbare Recht richtet sich jedenfalls dann nach dem Recht des Staates Guinea, wenn das Mündel bei Einreise nachweislich über 18 Jahre alt war.

2.

Die Ergebnisse der zwecks Altersbestimmung durchgeführten Röntgenuntersuchungen sind im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren jedenfalls dann verwertbar, wenn das anwaltlich vertretene Mündel in die eine Röntgenuntersuchung einschließende ärztliche Untersuchung eingewilligt hat.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 15/15 Beschluss vom 12.03.2015
Untreue, Vermögensbetreuungspflicht, Kreditkarte, Erbfall, Erbe

Zur Vermögensbetreuungspflicht desjenigen, dem vom eigentlichen Kreditkarteninhaber eine Kreditkarte zur eigennützigen Verwendung überlassen wurde, nach dem Tod des Kreditkarteninhabers.

**zu 2: 1 Vollz(Ws) 9/15 Beschluss vom 12.03.2015
Ermessensreduktion auf Null**

Eine Ermessensreduktion auf Null, welche die Strafvollstreckungskammer zu einer eigenen Sachentscheidung im Rahmen eines Verpflichtungsbegehrens berechtigen könnte, liegt nicht schon deshalb vor, weil die Strafvollzugsbehörde die von der Strafvollstreckungskammer in einer im selben Verfahren ergangenen vorangegangenen Entscheidung (mit dem Inhalt der Verpflichtung zur Neubescheidung) geäußerte Rechtsauffassung nicht hinreichend berücksichtigt hat. Eine eigene Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer kommt bei Ermessensentscheidungen auch in diesem Fall nur in Frage, wenn insgesamt Spruchreife eingetreten ist.

**zu 3: 1 Vollz(Ws) 76, 77/15 Beschluss vom 17.03.2015
Nichtdisziplinarische Ablösung von der Arbeit**

Zu den Voraussetzungen einer nichtdisziplinarischen Ablösung von der Arbeit.

**zu 4: 1 Vollz(Ws) 78/15 Beschluss vom 19.03.2015
Maßregelvollzug, Satellitenfernsehen**

Zum Anspruch auf eine eigene Fernsehsatellitenempfangsanlage eines Untergebrachten im Maßregelvollzug nach § 63 StGB.

**zu 5: 1 Ws 646, 647/14 Beschluss vom 19.03.2015
Anhörungsschreiben, Informationsgehalt, Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, mehrere Verfahren**

Die bloße Angabe mehrerer Aktenzeichen der Strafvollstreckungskammer macht dem Verurteilten noch nicht hinreichend deutlich, dass er zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in allen aufgeführten Verfahren angehört werden soll, wenn im Text des Anhörungsschreibens ausschließlich vom Widerruf der Aussetzung nur einer bestimmten Strafe die Rede ist.

**zu 6: 2 Ws 34/15 Beschluss vom 24.03.2015
verbundenes Jugendstrafverfahren, Auswahlermessen, Staatsanwaltschaft, örtliche Zuständigkeit**

Verbundenes Jugendstrafverfahren zum Auswahlermessen der Staatsanwaltschaft bezüglich des örtlich zuständigen Jugendgerichts.

**zu 7: 3 Ws 114-116/15 Beschluss vom 24.03.2015
Anrechnung Therapiezeit, verfahrensfremde Freiheitsstrafen, Zuständigkeit Vollstreckungsbehörde**

1.
Die Staatsanwaltschaft ist als zuständige Strafvollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO, § 36 Abs. 1 StVollstrO) auch für die Entscheidung zuständig, ob die Zeit des im Maßregelvollzug erlittenen Freiheitsentzuges auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen anzurechnen ist.

2.

Offen bleiben kann, ob die Strafvollstreckungskammer die bedingte Entlassung des Verurteilten und vormals Untergebrachten aus der Strafhaft allein deshalb ablehnen darf, weil eine geänderte fiktive Strafzeitberechnung der Staatsanwaltschaften entsprechend § 67 Abs. 4 StGB in der Fassung durch die Weitergeltungsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.2012 zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung fehlte.

Anwaltsgerichtshof

1 AGH 37/14

Urteil vom 23.01.2015

Anwaltsverzeichnis, Berufsname, Familienname

1.

Die Gesamtschau des Regelungsgefüges von § 31 Abs. 3 BRAO und § 24 Abs. 1 Nr. 1 BORA in Verbindung mit der Nichtdifferenzierung in § 31 Abs. 3 BRAO zwischen früherem (Geburtsnamen) und jetzigem Familiennamen (welche in einigen anderen Vorschriften, wie z.B. in § 298 Abs. 1 SGB VI, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BPAuswG oder § 2 Abs. 2 Nr. 1 II. BMeldDÜV vorgesehen ist), macht deutlich, dass es in § 31 Abs. 3 BRAO nur um den aktuellen Familiennamen gehen kann.

2.

Aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) sowie einer analogen Anwendung von § 12 BGB kann sich ein Anspruch auf (eine zusätzliche) Eintragung eines Berufsnamens (hier: Geburtsname als Berufsname) in das Anwaltsverzeichnis ergeben. § 31 BRAO schließt eine solche zusätzliche Eintragung nicht aus.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de